

1.Verwaltungsordnung (VwO)

§ 1 Name und Aufgaben

§ 2 Gliederung

§ 3 Wahl der Spartenleitung

§ 4 Spartenleitung

§ 5 Aufgaben der Spartenleitung

§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung

§ 7 Kassenstelle und Paßstelle

§ 1 Name und Aufgaben

Die Sparte Badminton ist die für den Gehörlosen– Badmintonsport zuständige Verbandsfachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) und wird gebildet nach § 31 der Verbandsatzung des DGS von allen Badmintonsporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Badmintonabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufgaben der Sparte Badminton sind:

- 1 den Gehörlosen - Badmintonsport zu pflegen und zu fördern,
- 2 der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
- 3 Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Badminton, im Rahmen des DGS
- 4 Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen - Sportvereinen und deren Spielern.
- 5 Wahrung der Interessen der Gehörlosen - Sportvereine und deren Spielern gegenüber Behörden und Landesfachwarten,
- 6 Regelung der Beziehungen zum Deutschen Badminton Verband (DBV) und seinen angeschlossenen Landesbadmintonverbänden,
- 7 Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Badminton und zwischen den Vereinen und deren Mitgliedern,
- 8 Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen - Badminton-Sport gerichtet ist.
- 9 Durchführung von Lehrgängen für Spitzensportler und Nachwuchssportler.

§ 2 Gliederung

Die Sparte Badminton gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Wahl der Spartenleitung

- 1 Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Badminton durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen - Sportverbände
- 2 Die Spartentagung der Sparte Badminton findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muß bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen.
- 3 Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt.
- 4 Zu den Sparten/Arbeitstagung werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände des DGS 2 Monate vorher eingeladen. Jeder Landes-Gehörlosen-Sportverband vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit Badmintonabteilungen und erhält als Verband 1 Stimme und für jeden Verein mit Badmintonabteilung eine weitere Stimme. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über die Landes-Gehörlosen-Sportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln. Die Spartenleitung selbst hat pro Mitarbeiter 1 Stimme.
- 5 Anträge zur Spartentagung mit Begründungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsfachwart eingereicht werden.
- 6 Alle Beschlüsse bei den Sparten- und Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind bindend für alle dem DGS angeschlossenen Vereine, die am Badminton - Spielbetrieb teilnehmen.

§ 4 Spartenleitung

- 1 Die Spartenleitung besteht aus:
 - 1.1 dem Verbandsfachwart/in (Vfw)
 - 1.2 dem Technischen Leiter/in (TL)
 - 1.3 dem Spartenkassierer/in
 - 1.4 dem Paßstellenleiter/in
 - 1.5 dem/der Spartenjugendswart/in (Sjw)

1.6 dem Beisitzer/in

- 2 Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Sparentagung neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Aufgaben der Spartenleitung

- 1 Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen - Badminton-Sport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Sparentagung Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
- 2 Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der Sparte Badminton zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Sparentagung, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGS.
- 3 Der Verbandsfachwart ist berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen.
- 4 Der Verbandsfachwart hat die Durchführung der Badmintonspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter und den Landesfachwarten zu organisieren und zu überwachen.
- 5 Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der Sparte Badminton.
- 6 Bei Notwendigkeit steht der Spartenleitung das Recht zu, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfachsparten teilzunehmen.
- 7 2 Jahre nach der Sparentagung findet eine Arbeitstagung der Sparte statt, auf der Rückblick gehalten und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
- 8 Bei der Sparentagung wird durch die Spartenleitung und deren Mitarbeiter der Tätigkeitsbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Kassenprüfung erfolgt jedoch immer zur nächsten Sparentagung oder Arbeitstagung.
- 9 Sollte es bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit geben, dann hat der Verbandsfachwart die Entscheidung.

§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Badminton erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
- 1) Spartenbeiträge von Badmintonsporttreibenden Vereinen
 - 2) Veranstaltung repräsentativer Spiele
 - 3) Geldstrafen
 - 4) Gebühren und Verfahrenskosten
 - 5) besondere Umlagen
 - 6) Zuschüsse von Behörden, DBV, Landesfachverbänden sowie Stiftungen und Spenden.

§ 7 Spartenkasse und Paßstelle

- 1 Die Spartenkasse und die Paßstelle der Sparte Badminton können zusammen oder getrennt geführt werden.
- 2 Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Spartenkasse und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.
- 3 Der Passstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Paßstelle der Sparte Badminton zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und verschiedener anderer Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch den Passstellenleiter, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter (Spartenleitung).